

## Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Kursstufe

Grundlage der Entschuldigungsregelungen am ZGB sind die Schulbesuchs- und die Notenbildungsverordnung des Kultusministeriums.

Internetadressen: [www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)  
[www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NotBildV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NotBildV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

### Unterrichtsversäumnis, das nicht vorhersehbar ist (z.B. Krankheit, Unfall)

- (1) Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte hat spätestens am zweiten Tag der Verhinderung die Pflicht, das Fehlen mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich beim Tutor zu entschuldigen. Dies kann auch über das Sekretariat erfolgen.
- (2) Erkrankt ein Schüler im Verlaufe eines Unterrichtstages, meldet er sich, bevor er die Schule verlässt, im Sekretariat ab.
- (3) Eine schriftliche Entschuldigung (in Papierform oder per Fax) des volljährigen Schülers bzw. eines Erziehungsberechtigten muss spätestens am 3.Tag nach Beginn der Fehlzeit der Schule vorliegen. Das Wochenende wird mitgerechnet, die Vorlage erfolgt an einem Schultag.

1. Fehltag	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Abgabe bis	Do	Fr	Mo	Mo	Mo

Bei **angekündigten Leistungsnachweisen** (Klausur, GFS, ...) hat der Schüler seiner schriftlichen Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung beizulegen. Ohne diese gilt das Fehlen als unentschuldigt und die Klausur wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Am **ersten Tag** des erneuten Schulbesuchs ist der Schüler **verpflichtet**, sich bei dem Fachlehrer, der den Leistungsnachweis verlangt hat, zu melden, um sich mit ihm über das weitere Vorgehen abzustimmen.

- (4) Am ersten Schultag nach der Verhinderung legt der Schüler seinem Tutor das im Schnellhefter abgeheftete Entschuldigungsformular zur Kenntnisnahme vor. Ist aus der bereits abgegebenen Entschuldigung die genaue Dauer der Abwesenheit nicht ersichtlich, so muss gleichzeitig eine weitere Entschuldigung über die gesamte Fehlzeit vorgelegt werden. Der Tutor bestätigt die Vorlage durch Gegenzeichnung des Formulars und stellt fest, ob der Schüler entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt hat. Ist der Tutor an diesem Tag nicht erreichbar, so kann das Formular alternativ von den Oberstufenberatern (Gh, Sö, Wt) abgezeichnet werden.
- (5) Anschließend legt der Schüler jedem Fachlehrer der Kurse, in denen er Unterricht versäumt hat, in der nächsten Fachunterrichtsstunde unaufgefordert das ausgefüllte und vom Tutor unterschriebene Entschuldigungsformular vor. Der Fachlehrer vermerkt das Fehlen in seinem Kursbuch als entschuldigt bzw. unentschuldigt. Am Ende eines Halbjahres sind alle Entschuldigungsformulare beim Tutor abzugeben.
- (6) Bei auffallend häufigem oder unentschuldigtem Fehlen kann der Tutor bzw. der Schulleiter ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest verlangen. Häufiges Fehlen (entschuldigt oder unentschuldigt) kann grundsätzlich auch im Zeugnis vermerkt werden. Dies gilt insbesondere auch für das vierte Kurshalbjahr.

### Unterrichtsversäumnis, das vorhersehbar ist – Beurlaubungen

- (7) Sind Fehlzeiten aus triftigem Grund (z.B. Vorstellungsgespräch) absehbar, hat ein Schüler möglichst frühzeitig dem Tutor einen Antrag auf Beurlaubung vorzulegen. Auf vorgesehene Leistungsnachweise (Klausur, GFS, Referat, ...) hat der Schüler hinzuweisen. Der Tutor entscheidet über die Genehmigung der Beurlaubung und hält diese im Entschuldigungsformular des Schülers fest. Die betroffenen Fachlehrer sind wie oben beschrieben zu informieren. Beurlaubungen bei Leistungsnachweisen sind nur in Ausnahmefällen möglich.